

Publication des Kleinen Rathes
vom 21. Wintermonath 1818, betreffend
die Werthung der französischen Sünf-
frankenstücke.

Da, durch die Hochobrigkeitliche Verordnung vom 22. März 1806, die französischen Sünf-
frankenstücke unter ihrem Werth valutirt worden, so
hat der Kleine Rath den dormaligen Umständen
angemessen erachtet, den bisherigen Cours derselben
von fl. 2. 4 f. auf 33 $\frac{1}{2}$ Dagen, als ihren wahren
Werth, zu erheben, so das 64 Französische Fran-
ken 27 fl. 3. B. gleich kommen, auf welchen Fuß
alle öffentlichen Cassen, und sonst jedermann diese
Geldsorte anzunehmen verpflichtet seyn soll.

Gegenwärtiger Beschluß soll zu jedermanns
Kenntniß den öffentlichen Blättern hengerückt werden.

Beschluß des Kleinen Rathes
vom 26. Wintermonath 1818, betreffend
die Antwort des Ebl. Standes Appen-
zell A. R., wegen des gegenseitig
bestätigten Concordats über Behand-
lung von Paternitätsfällen.

Die Regierung des Ebl. Standes Appenzell A. R.
antwortet unterm 14. dieß auf die hiesige Zuschrift